OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750423/3/MB/JHo

Datum:

Linz, 18. Oktober 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über das mit 5. März 2017 datierte Anbringen des N G, T, den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 13. März 2017, GZ: IKD(Stb)-432165/22-2017-Eh wies die Oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft als unbegründet ab.

I.2. Am 4. April 2017 langte eine mit 5. März 2017 datierte Eingabe bei der belangten Behörde ein, deren Inhalt folgt lautet:

„Betreff: IKD(Stb)-432165/20-2017-Eh Abweisung auf Verleihung der Staatsbürgerschaft

Sehr geehrte Frau E,

ich N G geb: x wohnhaft N-straße 32/12 T, berufe die Abweisung auf Verleihung der Staatsbürgerschaft da ich den ersten Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Jahr 2009 gestellt habe und mit Rücksprache mit Herrn P im Jahr 2011 zurückgezogen habe. Im Jahr 2012 stellte ich erneut einen Antrag auf die Verleihung der Staatbürgerschaft, was ich mit dem Schreiben von Herrn P vom 23.11.2015 beweisen kann wo er noch Unterlagen für die Ergänzung von mir verlangte.

Somit ist die Abweisung für mich Gegenstandslos, weil die Abweisung für das erste Ansuchen zur Verleihung der Staatsbürgerschaft ist.
ich bedanke mich im Voraus und verbleibe.

Mit freundlichen Grüßen

N G“

I.3. Mit Schreiben vom 6. April 2017 legte die belangte Behörde die Eingabe des Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt zugehörigem Verwaltungsakt vor.

I.4. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2017 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Beschwerdeführer einen Mängelbehebungsauftrag, da seine Eingabe nicht den Anforderungen an eine Beschwerde genüge. Zur Verbesserung dieser Mängel wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum Ablauf des 17. Oktober 2017 eingeräumt, und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 6. Oktober 2017 nachweislich (Übernahme durch Empfänger) zugestellt

I.5. Eine entsprechende Verbesserung der näher bezeichneten Mängel erfolgte nicht.

II. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Schreiben des Bf sowie durch Aufforderung zur Mängelbehebung. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da das Anbringen zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten.

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

2. Die Eingabe des Bf wies nicht die erforderlichen Mindestinhalte des § 9 Abs. 1 VwGVG auf, zumal sich dieser weder die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Z 3) noch das Begehren (Z 4) entnehmen ließen. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 3. Oktober 2017 wurde dem Beschwerdeführer die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Da der Beschwerdeführer diesem Auftrag nicht entsprechend nachgekommen ist, war das Anbringen als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht entsprechende Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens. Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegendiesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter